



Öffentliche Bekanntmachung

Maßnahmen zur Verminderung der Folgen von Covid-19 (Coronavirus) (Stand: 04. Mai 2020)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus wird mit dem Landkreis Lüneburg und den kreisangehörigen Gemeinden regelmäßig ein gemeinsames Vorgehen festgelegt. Dazu kommen ortsrelevante Maßnahmen, die sich für die Stadt Bleckede und seinen Ortsteilen wie folgt auswirken:

- **Mund-Nasen-Bedeckung:**

Besucher von Verkaufsstellen sowie Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen wie Haltestellen und Bahnsteige nutzen, sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern. Neben zertifizierten Bedeckungen sind auch Schals, Tücher, Buffs oder selbst hergestellte Masken geeignet.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen mit Vorerkrankungen wie schwere Herz- oder Lungenerkrankungen sind von der Verpflichtung ausgenommen.

- **Schulen:**

In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen davon sind:

- der Präsenzunterricht im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primärbereichs mit Ausnahme des Faches Sport,

- der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II sowie der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 9 und des Sekundarbereichs I, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Jahrgängen 9 und 10 teilnehmen, jeweils mit Ausnahme des Faches Sport.

- Von dieser Regelung ist ausgenommen eine Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.

- **Kindertageseinrichtungen:**

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist weiterhin untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Diese gibt es nur für bestimmte Berufsgruppen in den jeweiligen Kitas. Sollte eine Notbetreuung benötigt werden, bitte an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden. Dann erfolgt eine Einzelfallprüfung.

- **Veranstaltungen:**

Alle eigenen Veranstaltungen der Stadt Bleckede sind bis zum 31. August 2020 abgesagt.

- **Erreichbarkeit Rathaus Stadt Bleckede:**

Das Rathaus ist weiterhin für Publikumsverkehr geschlossen.

Die Kfz-Zulassungsstelle bearbeitet seit Montag, 20. April, An-, Ab- und Ummeldungen nach telefonischer Terminvergabe unter 05852 / 977-92.

Bei dringenden Passangelegenheiten sprechen Sie bitte einen Termin mit dem Einwohnermeldeamt ab: 05852 / 977-14.

Bei anderen dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte für eine Terminabsprache bei der Zentrale des Rathauses der Stadt Bleckede an: 05852 / 977-0 oder 05852 / 977-38. Das Telefon ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 15.30 Uhr, am Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt.

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter gerne per Mail oder Telefon zur Verfügung.

- **Breitbandausbau:**

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage kommt es auch im Bereich des Breitbandausbaus zu Verzögerungen: Die Firmen haben bereits sowohl personelle Ausfälle, organisatorische Schwierigkeiten als auch Probleme im Materialnachschub zu verzeichnen. Zur Sicherheit ihrer Mitarbeiter werden einige Firmen vorerst keine Arbeiten in Häusern vornehmen, um den direkten Kontakt zu Dritten zu vermeiden. Über den weiteren Verlauf oder den zeitlichen Werdegang kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage von Seiten der Stadt Bleckede getroffen werden.

- **Im Verdachtsfall oder bei Fragen zum Virus:**

Bitte wenden Sie sich an das Bürgertelefon des Landkreises Lüneburg unter 04131/26-1000.

Die Zentrale des Bleckeder Rathauses kann hierzu keine Auskunft geben.

- **Geschlossene Einrichtungen:**

- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren mit mehr als 800 Quadratmeter tatsächlicher Verkaufsfläche
- Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
- Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Cafés, Imbisse und Mensen und dergleichen sind für den Publikumsverkehr geschlossen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) die genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,
 - b) Gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.
 - > Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, den Mindestabstand 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen.
 - > Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben untersagt.
 - > Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.

- **Geöffnete Einrichtungen:**

- Bibliotheken können ab dem 20. April wieder geöffnet werden.
- Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche sind für die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs folgende Betriebe und Einrichtungen: Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Hofläden, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Großhandel, Bau- und Gartenmärkten, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Post, Banken, Sparkassen und Geldautomaten, Tankstellen, Kfz- oder Fahrrad-Werkstätten, Reinigungen, Zeitungsverkauf, Waschsalons, Blumenläden, Kraftfahrzeughandel, Fahrradhandel und Buchhandlungen.
- Weitere Geschäfte mit unter 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche dürfen ab 20. April öffnen. Gleiches gilt für Verkaufsstellen in Einkaufszentren.
- Die Vorschrift, wonach auf Wochenmärkten nur Lebensmittel verkauft werden dürfen, wurde gestrichen.
- Das Land beschränkt weiterhin die Kundenzahl im Markt: pro zehn Quadratmetern Ladenfläche ist ein Kunde erlaubt. Es dürfen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

- **Kontaktbegrenzung:**

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind verboten.
- Der kurzfristige Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen ist verboten.
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren sind verboten.
- Alle öffentlichen Veranstaltungen sind verboten; ausgenommen Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse, Gremien und Fraktionen.
- Mindestens bis zum 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden verboten.
- Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Kontakte außerhalb der Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:
 - a.) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs ist - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Öffentlichen Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot von Mensch zu Mensch gefährden (z.B. Gruppenbildung, Picknicken und Grillen) sind untersagt.
 - b) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist Einzelpersonen gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Angehörige und Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.
- Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen erteilen, wenn durch die Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann die Versammlung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus beschränken oder mit Auflagen versehen.
- Unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sind notwendige Tätigkeiten und Verrichtungen weiterhin zulässig, hierbei handelt es sich um:

- a) die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
 - c) die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen sowie ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinär-medizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten),
 - d) der Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Drogerien, Hörgeräteakustikern,
 - e) Logistik
 - f) Nutzung von Autowaschanlagen ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch den Kunden
 - h) die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Buchstaben, e) soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,
 - i) die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis mit maximal 10 Personen
 - j) die Begleitung Sterbender
 - k) die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,
 - l) die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,
 - m) der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
 - n) die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtags oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamter oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
 - o) die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,
 - p) die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,
 - q) wenn Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.
- Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, müssen sich unverzüglich nach der Einreise absondern. Sie müssen sich auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten und von anderen Personen außerhalb ihres Hausstandes absondern.
 - Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen erlaubt. Dabei sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelfer, Saisonarbeiter sowie Werksarbeitskräften.
 - Aufenthalte außerhalb der Wohnung zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderer Medien sind gestattet.

- Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind untersagt: Tattoo-Studios, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Fahrschulen, Physiotherapeuten, es sei denn, eine Behandlung ist durch ärztliche Bescheinigung als unaufschiebbar erklärt. Notwendige Dienstleistungen sind insbesondere Optiker und Hörgeräteakustiker.
- Frisöre dürfen ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln erbringen, wenn ein Abstand zwischen den Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, der Frisör bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Der Kunde darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation seines Namens, Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons einverstanden ist. Die Dokumentation wird drei Wochen vom Frisör aufbewahrt, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.

• **Beschränkungen für Beherbergungsstätten und Träger von Werkstätten für behinderte Menschen:**

Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie von vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe haben sicherzustellen, dass die Einrichtungen nicht von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden, soweit

- sich diese in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden oder
- sie bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- sie alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

• **Laufend aktualisierte Informationen zum aktuellen Stand:**

Diese finden Sie in der kostenlosen BIWAPP-App, unter www.bleckede.de oder www.landkreis-lueneburg.de

Die vielen Einschränkungen im Sozialleben dienen dazu, die Geschwindigkeit, mit der sich das Coronavirus ausbreitet, weiterhin zu drosseln. Infektionsketten sollen dadurch möglichst unterbrochen werden, um eine Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verhindern. Um diese Herausforderung jedoch zu bewältigen, muss jeder seinen Teil dazu beitragen. Ich bitte daher alle Bürgerinnen und Bürger, die aufgeführten Einschränkungen zu beachten und die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.

Bleckede, den 04. Mai 2020

Dennis Neumann
Bürgermeister